

## DAS NEUE NORWEGISCHE VERGABERECHT



Dr. Roland Mörsdorf  
Advokatfirmaet Grette DA, Oslo

+47 94 17 65 30  
romo@grette.no

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 sind neue Verordnungen im norwegischen Vergaberecht in Kraft getreten. Sie setzen verschiedene europäische Richtlinien (2014/24/EU, 2014/25/EU und 2014/23/EU) in norwegisches Recht um. Zweck der Verordnungen sind die Schaffung größerer Flexibilität und damit die Vereinfachung des öffentlichen Vergaberechts.

Grundlage des norwegischen Vergaberechts sind das Vergabegesetz und die neue Vergabeverordnung (2014/24/EU), die grundsätzlich auf die Vergabe aller öffentlichen Aufträge zur Anwendung kommen, soweit nicht besondere Verordnungen bestehen.

Die neue Vergabeordnung enthält wesentliche Änderungen gegenüber der früheren Vergabeordnung. Beispielsweise erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung auf Doffin – im Gegensatz zum früheren Wert von NOK 500.000 – erst ab einem Auftragswert von NOK 1.100.000. Des Weiteren wird ein neues Vergabeverfahren, das sogenannte Angebotsverfahren, für Aufträge mit einem Auftragswert von über NOK 500.000 eingeführt, das nunmehr die Möglichkeit für Verhandlungen mit Unternehmen auch vor Erreichung der EWR-Schwellenwerte eröffnet. Außerdem werden die EWR-Schwellenwerte geändert. Diese betragen nun für Aufträge über Waren und Dienstleistungen des Staats NOK 1.100.000, für Aufträge über Waren und Dienstleistungen anderer Auftraggeber NOK 1.750.000, für Aufträge über Gesundheits- und soziale Dienstleistungen NOK 6.300.000 und für Aufträge über Bauleistungen NOK 44.000.000. Für den Fall, dass ein Auftrag über dem EWR-Schwellenwert liegt, wird der Zugang zum Verhandlungsverfahren als Alternative zum offenen und zum nicht-offenen Verfahren erleichtert. Zur Erfüllung der Eignungskriterien kann als Beleg der Eignung – auch in Norwegen – die Einheitliche Europäische Eigenerklärung vorgelegt werden.

Für Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste gilt die neue Sektorenverordnung (2014/25/EU). Der wesentliche Unterschied zur früheren Vergabeverordnung für den Versorgungsbereich besteht vor allem in dem erweiterten Anwendungsbereich der Sektorenverordnung. Nunmehr können nämlich auch der Staat, die Regionen und die Gemeinden ein Vergabeverfahren im Rahmen der Sektorenverordnung führen, während sie gemäß dem früheren Recht ausdrücklich auf die vergleichsweise weniger flexible Vergabeverordnung verwiesen wurden. Auch die Sektorenverordnung kennt bestimmte EWR-Schwellenwerte. Diese betragen nunmehr für Aufträge über Waren und Dienstleistungen NOK 3.500.000, für Aufträge über Gesundheits- und soziale Dienstleistungen NOK 8.400.000 und für Aufträge über Bauleistungen NOK 44.000.000. Für den Fall, dass ein Auftrag über dem EWR-Schwellenwert liegt, gilt für Rahmenvereinbarungen eine neue ausdrücklich festgeschriebene zeitliche Höchstgrenze von acht Jahren. Wenn die Eignungskriterien aus der Vergabeverordnung angewendet werden, kann

auch bei der Auftragsvergabe im Rahmen der Sektorenverordnung als Beleg der Eignung die Einheitliche Europäische Eigenerklärung vorgelegt werden.

Sowohl gemäß der neuen Vergabeverordnung als auch gemäß der Sektorenverordnung darf ein Unternehmen bei bestimmten Aufträgen nur noch zwei Ebenen von Sub-Unternehmen einsetzen. Außerdem ist ein Angebot abzuweisen, wenn das Angebot nicht fristgerecht oder unter Verwendung falscher Kommunikationsmittel beim Auftraggeber eingegangen ist oder wenn das Unternehmen wegen Geldwäsche oder Korruption rechtskräftig verurteilt oder die Einstellung des Strafverfahrens gegen Auflagen akzeptiert hat.

Für die Konzessionsvergabe, für die früher keine eigenen kodifizierten Regelungen bestanden, wurde eine neue Verordnung, die sogenannte Konzessionsverordnung (2014/23/EU), erlassen. Demgegenüber wurde die Vergabeverordnung für den Bereich der Verteidigung und Sicherheit nicht neu gefasst und gilt damit weiterhin unverändert.

Darüber hinaus werden der norwegischen Kammer zur Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Klagenemnd for offentlige anskaffelser – KOFA) Zuständigkeiten zugewiesen, die ihr vor einigen Jahren entzogen worden waren. Danach kann KOFA wieder Geldbußen im Falle der Verletzung bestimmter vergaberechtlicher Regeln erlassen. Dies ist beispielsweise der Fall bei Vergabeverfahren, in denen regelwidrig gar keine öffentliche Bekanntmachung oder eine Bekanntmachung auf Doffin anstelle von TED erfolgte, und bei Aufträgen, die regelwidrig geändert oder verlängert wurden. Die Geldbuße kann bis zu 15 % des Auftragswerts betragen.

*Nye anskaffelsesforskrifter trådte med virkning fra 1. januar 2017 i kraft. De nye forskriftene er en inkorporasjon av EUs anskaffelsesdirektiver fra 2014. Hensikten med de nye forskriftene var blant annet å åpne for større fleksibilitet og å innføre enklere regler for offentlige anskaffelser. De viktigste endringene er at kunngjøringsgrensen er blitt hevet både i anskaffelsesforskriften og i forsyningsforskriften, samt at stat, kommuner og fylkeskommuner for innkjøp til forsyningsaktiviteter nå kan følge den mer fleksible forsyningsforskriften istedenfor den tidligere anskaffelsesforskriften. Det er også innført en egen forskrift om tildeling av konsesjonskontrakter, dvs. der den økonomiske risikoen for at kontrakten skal være inntektsbærende er overført til leverandøren. I tillegg er klagenemndforskriften blitt endret, hvoretter KOFA som tidligere nå igjen kan illegge gebyr på inntil 15 % av anskaffelsens verdi.*